

11

BUNDESGERICHTSHOF

2139 029

AnwZ (B) 18/71

BESCHLUSS

in Sachen

des Rechtsanwalts Günter G [REDACTED] - H [REDACTED],
K [REDACTED], T [REDACTED] [REDACTED],

Antragstellers und Beschwerdeführers,

g e g e n

die Landesjustizverwaltung H e s s e n , vertreten durch
die Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht in Frankfurt/Main,
Frankfurt/Main, G [REDACTED]straße ①,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, hat in der Sitzung vom 10. Juli 1972 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Vogt, des Rechtsanwalts Dr. Roesen, des Bundesrichters Börtzler, der Rechtsanwälte Correll und Petersen, sowie der Bundesrichter Ochmann und Braxmaier

beschlossen:

Die Gegenvorstellung des Antragstellers gegen den Beschluß des Senates vom 20. März 1972, durch den der Geschäftswert auf 100 000 DM festgesetzt worden ist, wird zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Der Senatsbeschluß vom 20. März 1972 steht im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Senates, wie sie sich aus der in BGHZ 39, 110, 115 abgedruckten Entscheidung ergibt. Danach ist maßgebend die Höhe der im Falle der Zulassung im Laufe von 5 - 10 Jahren zu erwartenden Einnahmen aus der erstrebten Anwaltspraxis. Bei Berücksichtigung dieser Grundsätze ist der festgesetzte

- 3 -

**Geschäftswert von 100 000 DM angemessen. § 202 Abs. 3
BRAO bezieht sich nur auf die Gebühren, nicht auf den
Geschäftswert.**

Vogt

Roesen

Börtzler

**Rechtsanwalt Correl
ist in Urlaub und
kann daher nicht
unterschreiben.
Vogt**

Petersen

Ochmann

Braxmaier

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)